



HIGH-END AUDIO UND RADIOS MIT GESCHICHTE

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Allgemeines: Soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist, gelten für diese und alle zukünftigen Bestellungen/Beauftragungen ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Entgegenstehende oder zusätzliche Bedingungen des Geschäftspartners binden uns auch dann nicht, wenn wir diesen nicht ausdrücklich widersprechen oder die Lieferung/Leistung vorbehaltlos entgegennehmen.

2. Angebote: Angebote von Supersonic gelten freibleibend. Kostenvoranschläge bzw. Reparaturangebote oder Begutachtungen von Supersonic sind unverbindlich. Die Kosten hierfür werden dem Vertragspartner verrechnet. Unterlagen, wie Abbildungen, Skizzen, Zeichnungen, Kostenaufstellungen usw. sind nur dann verbindlich, wenn dies ausdrücklich und in Schriftform erklärt wird.

3. Geheimhaltung: Sämtliche Angebots- und Projektunterlagen von Supersonic dürfen ohne Zustimmung von Supersonic weder vervielfältigt noch Dritten zugänglich gemacht werden. Sie bleiben Eigentum von Supersonic und können im Falle der Nichtbeauftragung sofort durch Supersonic zurückgefordert werden. Die Rückgabe hat an Supersonic nachweislich zu erfolgen.

4. Vertragsabschluss: Der Vertrag gilt als geschlossen, wenn Supersonic innerhalb der im Anbot gesetzten Frist vom Vertragspartner nachweislich eine schriftliche Auftragsbestätigung zugekommen ist. Etwaige Nebenabreden bzw. Ergänzungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Schriftform und der firmenmäßigen Zeichnung beider Vertragsparteien.

5. Subunternehmen: Supersonic behält sich die Beauftragung von Subunternehmen im Einzelfall ausdrücklich vor.

6. Preise: Die Preise gelten ab dem jeweiligen Firmenstandort von Supersonic exklusive Verpackung, Transport, Versicherung, Aufstellung bzw. Installation und Umsatzsteuer. Im Falle einer Gebührenerhebung trägt diese der Vertragspartner. Ist die Lieferung mit Zustellung vereinbart, so trägt der Vertragspartner die Transportversicherung und das Transportrisiko.

Das Preisangebot erlangt nur dann Verbindlichkeit, wenn Supersonic schriftlich den Leistungsumfang bestätigt. Ergeben sich Leistungsänderung bzw. ein Mehraufwand, so ist Supersonic an die abgegebenen Preise nicht gebunden, sofern sie unmittelbar nach Bekanntwerden des Mehraufwandes dies dem Vertragspartner mitteilt. Darüber hinaus ist Supersonic berechtigt Preis Anpassungen vorzunehmen. Im Falle von Reparaturaufträgen werden die von Supersonic als notwendig und zweckmäßig erkannten Leistungen erbracht und auf Basis des angefallenen Aufwandes verrechnet.

7. Lieferung: Die von Supersonic im Auftrag zugesagte Liefer- bzw. Leistungszeit gilt nur annähernd und ist unverbindlich. Ereignisse höherer Gewalt, die Supersonic oder dessen Subunternehmer die Lieferung/Leistung erschweren oder nur unter Verlust möglich machen, berechtigen Supersonic die übertragenen Leistungen und Lieferungen für die Zeit der Behinderung hinauszuschieben, ohne dass dem Vertragspartner hierdurch ein Anspruch auf Schadenersatz oder wegen Verspätung zusteht. Bei Leistungs- bzw. Lieferverzögerung ist vom Vertragspartner eine angemessene Nachfrist mittels eingeschriebenen Briefs zu setzen und wenn Supersonic auch die Nachfrist ungenutzt verstreichen lässt, so kann der Vertragspartner durch schriftliche Erklärung mit eingeschriebenem Brief vom Auftrag zurücktreten.

8. Gewährleistung: Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Leistungen von Supersonic nach Fertigstellung bei Übergabe genau zu überprüfen. Erkennbare Mängel müssen unverzüglich angezeigt werden. Etwaige Fehler sind Supersonic zu melden und werden entweder behoben oder protokolliert. Allfällige weitere Mängel müssen innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt der Leistung mit schriftlich geltend gemacht werden. Widrigenfalls wird die Leistung von Supersonic als für in Ordnung befunden. Handelsübliche oder technisch nicht vermeidbare geringfügige Abweichungen berechtigen nicht zur Mängelrüge. Falls nicht ausdrücklich abweichendes vereinbart ist, gilt für alle Produkte eine Gewährleistungsfrist von 6 Monaten gegenüber Unternehmen und von 2 Jahren gegenüber Konsumenten ab Lieferung bzw. Leistung.

Bei berechtigten Beanstandungen findet keine Preisminderung statt, sondern wird der Mangel binnen angemessener Frist behoben. Hiervon ist der kostenlose Ersatz des mangelhaften Materials und die De- und Neumontage bzw. Ausbesserung der fehlerhaften Teile umfasst. Weitergehende Ersatzforderungen sind ausgeschlossen. Beanstandungen können von Supersonic nicht anerkannt werden, wenn der Mangel bei der Preisgestaltung bereits berücksichtigt wurde. Reklamationen und Beanstandungen jeglicher Art entbinden den Vertragspartner nicht von der vollständigen Bezahlung des Kaufpreises. Diesbezüglich wird ein Aufrechnungsverbot vereinbart. Der Auftraggeber hat die erbrachten Arbeiten nach Fertigstellung und Verständigung durch den Auftragnehmer von diesem abzunehmen und die Abnahme schriftlich zu bestätigen, auf welcher allfällige Mängel und Schäden bei sonstigem Ausschluss einer Gewährleistung oder Haftung, schriftlich anzuführen sind. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die abgenommenen Arbeiten unverzüglich zu untersuchen, und allfällige Mängel und Schäden umgehend schriftlich bei sonstigem Haftungsausschluss bekannt zu geben. Findet eine Abnahme der Arbeiten (Leistungen) trotz Verständigung der Fertigstellung derselben durch den Auftraggeber nicht statt, so gelten die erbrachten Leistungen als mangelfrei erbracht.

9. Rücktritt: Die Leistungen von Supersonic stellen stets auf den Einzelfall ab und handelt es sich hierbei um Auftragsarbeiten. Wünscht der Vertragspartner vom Vertrag zurückzutreten, so ist dies schriftlich bekannt zu geben. Ein Rücktritt kann nur mit der schriftlichen Zustimmung von Supersonic und gegen Ersatz sämtlicher hieraus anerlaufenen Kosten geschehen. Darüber hinaus hat der Vertragspartner an Supersonic 10% der vom Rücktritt erfassten Auftragssumme als Kostenersatz an Supersonic zu bezahlen.

10. Haftungsausschluss: Supersonic haftet nur für Schaden, welche durch ihr Verschulden grob fahrlässig oder vorsätzlich herbeigeführt wurden. Für Folgeschäden wird nicht gehaftet. Im Falle der vorangeführten Haftung ist die Haftsumme mit der Höhe der Auftragssumme begrenzt. Für einen Geräteausfall trägt die Supersonic keinerlei Haftung. Auch kann ihr der durch den Ausfall bedingte Schaden nicht angelastet werden.

11. Daten: Der Vertragspartner erteilt seine ausdrückliche Einwilligung, dass bei Supersonic allenfalls von ihm stammende Daten automationsunterstützt verarbeitet und gespeichert werden. Für Datenverlust haftet Supersonic nicht. Die Daten sind vor Auftragserteilung durch den Vertragspartner zu sichern.

12. Software: Im Falle der Zurverfügungstellung bzw. Installation der Software des Vertragspartners übernimmt Supersonic keinerlei Haftung dafür, ob diese Software den Lizenzbestimmungen entspricht oder nicht. Für die Legalität der Software ist ausschließlich der Vertragspartner verantwortlich.

13. Erfüllungsort und Gerichtsstand: Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen ist Wien. Gerichtsstand ist das sachlich zuständige Handelsgericht Wien. Dies gilt für sämtliche Verfahren aus der Geschäftsbeziehung. Beide Vertragsparteien unterwerfen sich ausdrücklich dem österreichischen Recht.